

Gemeinde Warberg
- Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich FB 22	DRUCKSACHE 005/2011
Teilbereich Kindertagesstätten	
Datum 04.04.2011	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	07.04.2011			
Gemeinderat	19.04.2011			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: <i>Füllgrabe</i> Füllgrabe	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin <i>Angela Schrecken</i> Angela Schrecken	Org.-Ziff 10.3 zur Beschlussausführung (Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Beschlussvorschlag:

Der Rat erteilt den Vertretern die Weisung, der 2. Änderungssatzung zuzustimmen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Bislang wurde im Kindergarten Frellstedt das Mittagessen für die Kinder in Frellstedt durch die Mitarbeiterin Frau Baum täglich frisch zubereitet. Auch der Kindergarten Warberg wurde bei Bedarf beliefert.

Bei einer Besichtigung des Kindergartens durch die Lebensmittelaufsicht des Landkreises Helmstedt wurde festgestellt, dass ohne erheblichen Mehraufwand für Dokumentationspflichten und Umbauarbeiten im Küchenbereich die eigene Zubereitung von Mahlzeiten die über das sog. „pädagogische Kochen“ (also kochen und backen mit den Kindern zusammen) hinausgehen nicht mehr möglich ist.

Um die Versorgung der Kinder mit einem Mittagessen im Kindergarten Frellstedt weiterhin sicherzustellen, wurde kurzfristig eine Belieferung des Kindergartens durch die Fa. Schlemmerzwerge aus Mariental organisiert. Hier kostet eine Portion mit Nachtsch 2,25 €. Im Kindergarten Warberg kann zurzeit kein Essen angeboten werden. Da lediglich einmal wöchentlich bis zu 3 Portionen nachgefragt wurden, können die Mindestabnahmemengen nicht erzielt werden. Die Betreuungsmöglichkeit bis 13.00 Uhr soll jedoch auch in Warberg beibehalten werden.

Für das selbstgekochte Essen wurde gemäß der geltenden Gebührensatzung ein Betrag von 1,50 € je Essen inklusive der Betreuung von 12.30 bis 13.00 Uhr berechnet. Kalkulatorisch entfallen hierbei 1,00 € auf das Essen und 0,50 € auf die Betreuung, wobei eine taggenaue Abrechnung erfolgte. Beide Bereiche waren bewusst nicht kostendeckend kalkuliert. Bis zur rechtskräftigen Änderung der geltenden Satzung muss dieses Abrechnungsverfahren beibehalten werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Abrechnung Sonderöffnungszeit von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr und das Mittagessen getrennt abzurechnen. Das durch eine Fremdfirma gelieferte Essen sollte wenn möglich direkt zwischen dem Zulieferer und den Erziehungsberechtigten, ansonsten in der tatsächlich entstehenden Höhe weiterberechnet werden.

Hinsichtlich der Betreuungskosten wird vorgeschlagen, künftig nur noch eine monatsweise Abrechnung vorzunehmen, da bei dem Satz von 0,50 €/Tag die entstehenden Verwaltungskosten unverhältnismäßig hoch wären. Bei durchschnittlich 20 Betreuungstagen im Monat ergibt sich eine Monatspauschale von 10,00 Euro.

Anlagen

**2. Änderung der Satzung
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 42) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (5) erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung der Sonderöffnungszeit von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro/Monat erhoben

§ 2

§ 2 (6) wird eingefügt:

Essensbeiträge sind in den Kindergartengebühren nicht enthalten. Sie werden entweder direkt mit der Lieferfirma abgerechnet oder in Höhe der dem Träger berechneten Höhe an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterberechnet.

Diese Änderungen treten mit Wirkung am 01. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Süplingen, den

Verbandsgeschäftsführerin